

Freiburg im Breisgau, den 9. Juni 2016

Inhalt: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2016. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Billigheim-Neudenu-Schefflenz. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberkirch. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wertheim. — Honorar-Richtsatztafel für freiberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. — Katholische Trauung außerhalb von Kirchen und Kapellen. — Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte. — Sommerseminar Bibel; Biblische Visionen und Geschichten von Wassern des Lebens und des Todes. — Jahresausflug des Erzbischöflichen Ordinariats. — Amtsblatt - Bezugsrechnungen für 2016. — Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). — Personalmeldungen: Ernennung. — Exkardination. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtung. — Zuruhesetzung.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 566

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 17. März 2016 Beschlüsse gefasst, die Folgendes betreffen:

- die Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst,
- die wegen der Einführung der Anlage 21a zu den AVR über die Eingruppierung von Pflegelehrkräften erforderliche Anpassung der Anlagen 1, 6a, 31 und 32 zu den AVR.

Die Beschlüsse werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 10 am 6. Juni 2016 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 31. Mai 2016



Erzbischof Stephan Burger

Erlasse des Ordinariates

Nr. 567

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Billigheim-Neudenu-Schefflenz

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Billigheim-Neudenu-Schefflenz wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 568

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberkirch

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberkirch wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wertheim

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wertheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Honorar-Richtsatztablelle für freiberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Honorierung der freiberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erfolgte bislang innerhalb eines „Korridors“. Zukünftig erfolgt die Honorierung nach Honorar-Richtsätzen.

Als Honorar-Richtsätze gelten ab dem 1. Januar 2016 die in § 14 Absatz 1 der Dienstordnung für Kirchenmusiker (Anlage 4f zur AVO) genannten Entgeltsätze.

Für die Zuordnung zu den Gruppen findet § 7 Absatz 1 bis 3 und § 14 Absatz 2 und 3 der Dienstordnung für Kirchenmusiker (Anlage 4f zur AVO) entsprechende Anwendung.

Der Erlass Nr. 204 über die Honorar-Richtsatztablelle (Amtsblatt Nr. 33 vom 28. Dezember 2007, S. 196) wird hiermit aufgehoben.

Mitteilungen

Katholische Trauung außerhalb von Kirchen und Kapellen

Immer häufiger äußern Brautleute den Wunsch, nicht in einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle katholisch getraut zu werden, sondern zum Beispiel in einem Schlosshotel, auf einem Hofgut, in einem Park, an einem Wegkreuz oder Ähnlichem.

Es wird daran erinnert, dass gemäß c. 1118 § 1 CIC eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem ka-

tholischen und einem nicht katholischen, aber getauften Partner in der Pfarrkirche zu schließen ist. Mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder einer allgemein für den gottesdienstlichen Gebrauch geöffneten Kapelle geschlossen werden. Gemäß c. 1118 § 2 CIC kann der Ortsordinarius erlauben, dass eine Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird. In der Erzdiözese Freiburg ist der Offizial befugt, diese Erlaubnis zu erteilen.

Da die Brautleute bei der kirchlichen Eheschließung vor Gott und der Kirche erklären, die Ehe als ein Sakrament miteinander eingehen zu wollen, handelt es sich um einen religiösen und kirchlichen Akt, für den allein ein sakraler Raum, näherhin eine gottesdienstlich genutzte Kirche oder Kapelle der liturgisch passende Ort ist. Ausnahmegenehmigungen des Ortsordinarius bzw. des Offizials werden nur in schwerwiegenden Fällen erteilt, etwa wenn ein Partner aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in eine Kirche oder Kapelle kommen kann. Bei einer Eheschließung zwischen einem Katholiken und einem ungetauften Partner (c. 1118 § 3 CIC) gelten die vorgenannten Kriterien analog.

Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte

Alle Kindergartenbeauftragten in der Erzdiözese Freiburg sind herzlich zum Fortbildungstag im November eingeladen.

Termin: Samstag, 12. November 2016
9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Margarete Ruckmich Haus
Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg

Thema: „Aktuelles aus der Landespolitik und der Erzdiözese“

Die Veranstaltung dient der Information und dem Austausch. Es wird auch Raum sein, konkrete Fragen aus Ihrer Praxis zu besprechen.

Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin des Referates für Elementarpädagogik im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen.

Anmeldungen an Frau Cäcilia Metzger, Erzbischöfliches Ordinariat, Referat Caritas, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 573

Sommerseminar Bibel; Biblische Visionen und Geschichten von Wassern des Lebens und des Todes

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg

Titel: „Gib mir zu trinken!“ (Joh 4,7)

Zeitpunkt: 29. August bis 3. September 2016

Ort: Lindenberg St. Peter, Exerzitenhaus

Link: www.ipb-freiburg.de/va9

Nr. 574

Jahresausflug des Erzbischöflichen Ordinariats

Wegen des Jahresausflugs ist das **Dienstgebäude** des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, Schoferstr. 2, am **Donnerstag, 7. Juli 2016**, ganztägig geschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Erzbischöfliche Offizialat und für das Erzbischöfliche Archiv.

Nr. 575

Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2016

Mitte Juni werden vom Buch und Presse Vertrieb, Baden-Baden, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2016 versandt.

Wir bitten die Abonnenten, bei der **Überweisung der Bezugsgebühren unbedingt die Rechnungsnummer anzugeben**, da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.

Nr. 576

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

I. Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 27. Juni 2014 Artikel 1 die Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen.

Diese Satzungsänderung wurde am 24. November 2014 durch den Verband der Diözesen Deutschlands genehmigt.

Artikel 2 der Siebzehnten Änderung der Satzung wurde am 24. November 2014 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 5. Februar 2015 die Siebzehnte Änderung der Satzung genehmigt. Sie wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, S. 82, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung der KZVK wird dies hiermit bekannt gemacht.

II. Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat am 27. Juni 2014 die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Änderung hat der Verband der Diözesen Deutschlands am 24. November 2014 genehmigt. Die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Kassensatzung wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, S. 86, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung der KZVK wird dies hiermit bekannt gemacht.

Personalmeldungen

Nr. 577

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. Mai 2016 Herrn *Andreas Bächlin*, Referent in Abteilung III – Bildung – des Erzbischöflichen Ordinariats mit Wirkung vom 1. Juni 2016 für die Dauer seiner Tätigkeit bei dieser Dienststelle das Recht zur Führung der Bezeichnung *Oberstudienrat im Kirchendienst* verliehen.

Exkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *P. Axel Bödefeld SJ* mit Wirkung vom 17. April 2016 aus der Erzdiözese exkardiniert. Er gehört ab diesem Datum der Gemeinschaft der Jesuiten an.

Amtsblatt

Nr. 14 · 9. Juni 2016

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 14 · 9. Juni 2016

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 2016 Herrn Kooperator *Martin Kalt* zum Pfarrer der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Ettenheim, *Ettenheim St. Bartholomäus*, *Ettenheim-Altdorf St. Nikolaus*, *Ettenheim-Ettenheimmünster St. Landelin* und *Ettenheim-Münchweier Hl. Kreuz*, Dekanat Lahr, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Mai: Pfarrer *Martin Heringklee* als Pfarradministrator zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Marxzell St. Markus*, Dekanat Karlsruhe

Vikar *Dr. Augustus Izekwe* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Marxzell St. Markus*, Dekanat Karlsruhe

3. Mai: Vikar *Sylvester Ugwu* als Vikar (Einführungsstelle) in die Seelsorgeeinheit *Aachtal*, Dekanat Hegau

1. Juni: Pfarrer *Hans-Joachim Greulich* als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in die Seelsorgeeinheit *Laufenburg-Albruck*, Dekanat Waldshut

Dekan *Wolfram Stockinger* als Pfarradministrator zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Sickingen*, Dekanat Bruchsal

7. Juni: Neupriester *Claudius Dufner* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Karlsruhe Allerheiligen*, Dekanat Karlsruhe

Neupriester *Norbert Nutsugan* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheiten *Sickingen* und *Kraichtal-Elsenz Hl. Geist*, Dekanat Bruchsal

7. Juni: Neupriester *Steffen Schölch* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Bad Rappenau/Obergingern*, Dekanat Kraichgau

Neupriester *Tobias Streit* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Malsch*, Dekanat Karlsruhe

Neupriester *Thomas Stricker* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Schutterwald-Hohberg-Neuried*, Dekanat Offenburg-Kinzigal

1. Sept.: Spiritual *Wolfgang Gätschenberger* als Hausseelsorger im St. Carolushaus Freiburg, Mitarbeiter innerhalb der priesterlichen Dienste im St. Josefskrankenhaus und der priesterlichen Rufbereitschaft in den Kliniken von Freiburg, weiterhin Spiritual für den Orden der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul

Entpflichtung

Pfarrer *Frank Maier* wird mit Ablauf des 30. Juni 2016 von seinem Auftrag als Pfarradministrator zur Vertretung in der Seelsorgeeinheit *An Wolf und Kinzig*, Dekanat Offenburg-Kinzigal, entpflichtet.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Gerhard Hemker* auf die Pfarreien *Marxzell-Schielberg St. Maria*, *Marxzell-Burbach St. Peter und Paul* und *Marxzell-Pfaffenrot St. Josef*, Dekanat Karlsruhe, mit Ablauf des 30. April 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.